

Verkündet  
am 12. Dezember 1956  
Schorm, Justizangest.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Fabrikanten Rolf M [REDACTED] in V [REDACTED]  
(Argentinien), G [REDACTED]. L [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für Inneres,  
dieser vertreten durch den Direktor des Entschädigungsamtes  
Berlin, Berlin W 35, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 1. Dezember 1956 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner,  
Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats  
des Kammergerichts zu Berlin vom 16. Januar 1956  
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat der  
Kläger zu tragen, im übrigen ist das Verfahren gebüh-  
ren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1918 geborene Kläger, der im Jahre 1948 von seinem letzten inländischen Wohnsitz in Berlin nach Argentinien ausgewandert ist, stammt von einer jüdischen Mutter ab. Im Oktober 1938 wurde er zur Wehrmacht gemustert. Um nicht Soldat zu werden, ging er daraufhin nach Holland. Hier will er sich nach der Besetzung Hollands durch deutsche Truppen bis Ende 1940 verborgen gehalten haben. Ende Januar 1941 ist er nach Berlin zurückgekommen, dann zur Wehrmacht eingezogen worden und nach erfolgter Ausbildung zuletzt an der Front in Finnland eingesetzt gewesen. Im November 1941 wurde er wegen seiner Eigenschaft als sogenannter Mischling ersten Grades aus dem Wehrdienst entlassen.

Er war dann als Fotograf und Laborant in Berlin tätig. Im November 1942 will er zusammen mit seinen Eltern und seinem Bruder in Berlin verhaftet und in ein Konzentrationslager gebracht worden sein, weil er und seine Angehörigen vier französischen Kriegsgefangenen auf ihrer Flucht in das unbesetzte Frankreich geholfen hätten. Aus dem Konzentrationslager sei er durch amerikanische Truppen am 6. Mai 1945 befreit worden.

Der Kläger begehrt eine Entschädigung für Freiheits-schaden in Höhe von 5.595,- DM, und zwar für die Zeit vom 15. Mai bis 15. Dezember 1940 und vom 13. November 1942 bis 6. Mai 1945.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben eine solche Entschädigung abgelehnt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

- 3 -

Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hat eine Entschädigung versagt, weil der vom Kläger behauptete Freiheitsschaden in Holland nicht auf Verfolgungsgründen des § 1 BErgG, sondern darauf beruhe, daß er einer Strafverfolgung wegen Fahnenflucht entgehen wollte und weil der Kläger im Jahre 1942 nur deshalb verhaftet und in ein Konzentrationslager gebracht worden sei, weil er Kriegsgefangenen auf ihrer Flucht geholfen, außerdem weil er bei einer gerichtlichen Bestrafung aus diesem Grunde einen Freiheitsentzug hätte erdulden müssen, der mindestens ebenso lange wie die Inhaftierung im Konzentrationslager gedauert hätte.

Die von der Revision gegen das Berufungsurteil erhobenen Angriffe sind im Ergebnis nicht begründet.

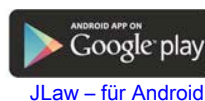
Nach Art III Nr 1 Änderungsgesetz bleiben Ansprüche von Verfolgten, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 30. Dezember 1952 aus dem Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes verlegt haben, aufrechterhalten.

§ 1 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956, das entsprechend dem Art III Nr 9 Abs 2 Änderungsgesetz auf den hier vorliegenden Fall anzuwenden ist, verlangt die Entstehung eines Schadens durch Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



1. Selbst wenn der Kläger unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität in Holland gelebt hätte, so würde dies Leben nicht auf eine solche Verfolgung zurückzuführen sein. Denn nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Art des Lebens des Klägers dort nur auf seine Furcht vor einer Bestrafung wegen Fahnenflucht zurückzuführen. Bestrafungen wegen Fahnenflucht sind aber grundsätzlich keine Verfolgungen aus Gründen politischer Gegnerschaft oder der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung, wie dies der erkennende Senat bereits in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 31. Oktober 1956 - IV ZR 147/56 - ausgesprochen hat. Ob dem Kläger wegen der rassischen Verfolgung seiner nächsten Angehörigen und wegen der Diskriminierung, der er selbst ausgesetzt war, ein Wehrdienst in der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus zuzumuten war, und ob er nach heutiger Rechtsauffassung vom Wehrdienst freizustellen wäre oder diesen verweigern könnte, ist unerheblich; denn damit würde eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung grundsätzlich noch nicht zu einer Verfolgung aus Gründen des § 1 BEG werden. Die Tatsache, daß der Kläger ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen ist, reicht für sich allein auch nicht aus. Erforderlich ist eine Verfolgung wegen dieser - sei es vorhanden gewesen, sei es irrtümlich angenommenen - Gegnerschaft durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen.

2. Hinsichtlich der Verhaftung des Klägers im Jahre 1942 und seiner Verbringung in ein Konzentrationslager hat das Berufungsgericht gleichfalls bindend für den Revisionsrechtszug festgestellt, daß diese lediglich erfolgt seien, weil der Kläger französischen Kriegsgefangenen zur Flucht in das unbesetzte Frankreich geholfen habe. Andere Gründe

für seine Einweisung in ein Konzentrationslager, insbesondere solcher der politischen Gegnerschaft oder der Rasse, sind weder vom Berufungsgericht festgestellt noch vom Kläger behauptet worden. Zwar verstieß die Inhaftierung in einem Konzentrationslager gegen Gesetz und Recht und war eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme. Jedoch fehlt es somit auch hier daran, daß diese Gewaltmaßnahme aus den in § 1 BEG genannten Gründen erfolgt ist. In einer Kriegsgefangenschaft liegt grundsätzlich noch keine Mißachtung der Menschenwürde. Ob der Kläger wegen seiner Begünstigung der französischen Kriegsgefangenen zu bestrafen gewesen wäre, ob die Atlantic-Charta ihm ein Recht gab, den Kriegsgefangenen zu helfen, ob die Kriegsgefangenen im Gegensatz zu der Haager Landkriegsordnung durch die Atlantic-Charta sogar zu einer Flucht verpflichtet gewesen wären, und ob ohne die Verbringung in ein Konzentrationslager der Kläger einen mindestens ebenso langen Freiheitsentzug durch eine gerichtliche Bestrafung hätte erdulden müssen, so daß eine Entschädigung gemäß § 9 Abs 5 BEG entfallen würde, kann somit dahinstehen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts auf S 8 der Urteilsausfertigung von Zeile 15 an und auf S 9 sind zwar verfehlt; sie sind aber, wie die obigen Darlegungen ergeben, nicht entscheidungserheblich.

Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 225 BEG, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt      Ascher      v. Werner.      Maaß      Wilden